

# GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Recht der Presse zur Warnung.** Das Oberlandesgericht Stuttgart hat durch Beschuß vom 11. April 1934 — II. Zivilsenat W 78/34 — ausgeführt, daß es zu der öffentlichen Aufgabe der Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der Zeitungen im Sinne des § 1 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 713) gehört, die Leser vor minderwertigen Waren, die für die Notdurft der Menschen bestimmt sind (im vorliegenden Falle Heilmittel), zu warnen.

[GVE. 41.]

**Staatliche Unternehmen als werbende Betriebe.** Daß nicht in allen Fällen Betriebe der öffentlichen Hand gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen, in bezug auf Abgaben günstiger zu stellen sind, zeigt ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 15. Februar 1934 — III A 317/32 — dem folgendes zu entnehmen ist. Die staatliche Porzellanmanufaktur stellt einen werbenden Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II, S. 269) dar, weil sie nach allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen gehalten ist, mindestens ihre Ausgaben durch die Einnahmen zu decken. Sie diene zwar einem gewissen öffentlichen Interesse. Denn sie soll die Stellung eines führenden Instituts auf dem Gebiete der Keramik einnehmen, durch die Mustergültigkeit ihrer Erzeugnisse das keramische Gewerbe in künstlerischer, maschinen-technischer und chemisch-technischer Hinsicht fördernd beeinflussen und damit ein Mittel zur Hebung der Technik, des Geschmacks und der Kunst überhaupt sein. All dies stehe jedoch dem Begriff eines werbenden Betriebes nicht entgegen. Dies ergebe sich schon daraus, daß unter solchen ausdrücklich Anstalten zur Versorgung mit Wasserkraft, Licht usw. festgelegt sind, also Einrichtungen, die zweifellos dem öffentlichen Interesse dienen. Derartige Betriebe gehörten zu den werbenden Betrieben, weil der Begriff des werbenden Betriebes weiter zu fassen sei als derjenige des Gewerbebetriebes, insbesondere nicht die Absicht der Gewinnerzielung erfordere. Der Charakter eines werbenden Betriebes werde für die Porzellanmanufaktur auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie in ihrer chemisch-technischen Versuchsanstalt und der keramischen Fachklasse eine eigene Forschungs- und Unterrichtstätigkeit entfalte. Diese mache sie nicht zu einer der reinen Kunst, Wissenschaft und sonstigen Bildungszwecken gewidmeten Veranstaltung. Sie müsse vielmehr als ein mit der Privatindustrie in Wettbewerb stehendes Unternehmen angesehen werden. [GVE. 40.]

**Öffentlicher Chemiker und Umsatzsteuer** (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 16. Januar 1934 — VA 372/33 —). Ein selbständiger Nahrungsmittelchemiker, der also nicht Beamter oder behördlicher Angestellter ist, übt, wenn er für staatliche oder städtische Behörden vertragsmäßig die amtliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nebst den dabei anfallenden Besichtigungen und Untersuchungen vornimmt, gleichwohl eine selbständige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) aus. Er unterliegt demzufolge auch hinsichtlich dieses Teilgebietes seiner Tätigkeit der Umsatzsteuer.

[GVE. 25.]

**Zulassung neuer Baustoffe und neuer Bauarten.** Das allgemeine Zulassungsverfahren ist durch Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 10. Februar 1934 neu geregelt worden (vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen 54, Nr. 9 [1934]). Einen Auszug über den Erlaß bringt die „Chem. Fabrik“ 7, 155 [1934].

[GVE. 23.]

**Maß- und Gewichtsgesetzgebung.** Erste Verordnungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abt. I für Maß und Gewicht, vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 394) über Änderung der Verordnungen über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Maßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung sowie für Flächenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933, I, S. 4, 5). [GVE. 39.]

**Zur Lebensmittelgesetzgebung.** Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 513)<sup>1)</sup>. Nitritpökelsalz, ein Gemisch aus Speisesalz und Natriumnitrit mit höchstens 0,6 und mindestens 0,5% NaNO<sub>2</sub>, darf zur Zubereitung bestimmter Fleisch- und Wurstwaren unter gewissen Bedingungen benutzt werden. Seine Herstellung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Die Verordnung über Nitritpökelsalz vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 100) tritt außer Kraft. Entwürfe zu Verordnungen über Tafelwässer sowie über Limonaden und Brauselimonaden sind nebst Begründung im Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, als Heft 17 und 18 der Entwürfe von Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz erschienen, damit die Wirtschaft noch einmal zu den Entwürfen Stellung nehmen kann. Richtlinien für die Untersuchung von Brennwein (verstärkten Wein zur Herstellung von Weinbrand) (Reichsgesundheitsbl. 1934, S. 456). Bekanntgegeben von dem Reichsausschuß für Weinforschung im Verfolg der Verordnung vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 457) zur Ausführung des Weingesetzes. Die Neuregelung dürfte voraussichtlich auch eine Erhöhung der Untersuchungsgebühren für Brennwein bringen. [GVE. 42.]

**Zulässigkeit eines Einspruchs, der sich lediglich auf eine im Prioritätsintervall veröffentlichte Druckschrift gründete.** Ist ein Einspruch zulässig, der nur die Angabe enthält, der Anmeldungsgegenstand sei schon durch eine im Prioritätsintervall veröffentlichte Druckschrift bekanntgeworden, so daß also, im Falle die Prioritätsanspruchnahme unberechtigt ist, die Neuheit fehlt? Das Prioritätsintervall ist die Zeit zwischen dem Datum der Anmeldung im Ausland, deren Priorität gemäß der Pariser Union nachgesucht wurde, und dem Datum der Anmeldung in Deutschland.

Der Einspruch wurde als zulässig erkannt<sup>2)</sup>.

Die Einsprechende konnte sich nach Ansicht des Reichspatentamtes während der Einspruchsfrist nur an die ausgelegten Unterlagen halten. Hieraus ging aber lediglich hervor, daß die Priorität einer ausländischen Anmeldung in Anspruch genommen war, nicht aber, ob sie mit Recht erfolgte. Eine diesbezügliche Prüfung war nicht für erforderlich gehalten worden, so daß es möglich war, daß der Anmeldung die Priorität nicht zukomme. Die Einsprechende konnte unmöglich innerhalb der Einspruchsfrist die Berechtigung der Priorität prüfen. Diese Verhältnisse können noch später nach Ablauf der Einspruchsfrist geprüft werden. Das Einspruchsverfahren geht also weiter.

[GVE. 44.]

**Patentgebühren<sup>3)</sup>.** Gemäß Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 26. März 1926 (BGBI. II, 181) betrug die Gebühr für das 10. Patentjahr RM. 300,—, dann jedes Jahr um RM. 100,— steigend bis zum 14. Jahr. Die 15. Taxe betrug RM. 800,—, die 16. Taxe RM. 900,—, die 17. Taxe RM. 1000,— und die 18. und letzte Taxe RM. 1200,—. Nach einem neuen Gesetz vom 24. April 1934 (gültig für Taxen, die vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1936 fällig werden) werden diese Taxen ermäßigt, und zwar die 10. Taxe um RM. 50,—, die 11. um RM. 100,—, die 12. um RM. 150,— und die 13. bis 18. um je RM. 200,—, so daß ein Patent, das 18 Jahre dauert, RM. 1500,— weniger kostet als früher. [GVE. 45.]

<sup>1)</sup> Das Gesetz wird demnächst nebst Begründung mit Erläuterungen von Rieß und Ludorff in R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, erscheinen.

<sup>2)</sup> Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes, Mitteilung vom Verband deutscher Patentanwälte 142 [1934].

<sup>3)</sup> Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1934, 102.